

Satzung

der Ortsgemeinde Fischbach bei Dahn

über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen (Stellplatzablösesatzung)

vom 08.09.2021

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Fischbach hat in öffentlicher Sitzung am 13.07.2021 Aufgrund des § 24 Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. Seite 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2020 (GVBl. Seite 728), sowie des § 47 Abs. 4 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. Seite 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2021 (GVBl. Seite 66), folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Voraussetzungen und Wirkung der Ablösung

- (1) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, oder ist aufgrund einer Satzung nach § 88 abs. 3 LBauO untersagt oder eingeschränkt, so kann die Bauherrin oder der Bauherr, wenn die Ortsgemeinde zustimmt, die Stellplatzverpflichtung nach § 47 Abs. 1-3 LBauO auch dadurch erfüllen, dass ein Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung an die Ortsgemeinde gezahlt wird.
- (2) Die Ortsgemeinde Fischbach wird den Geldbetrag gemäß den Vorgaben des § 47 Abs. 5 LBauO in jeweils angemessenem Verhältnis und angemessener Reihenfolge verwenden.
- (3) Ein Anspruch der Bauherrin oder der Bauherren auf Ablösung der Stellplatzverpflichtung besteht nicht.
- (4) Im Falle der Ablösung erwirbt die Bauherrin oder der Bauherr durch Zahlung der hierfür festgesetzten Ablösebetrages keine Nutzungsrechte an bestimmten Stellplätzen.

§ 2 Zahl der notwendigen Stellplätze

- (1) Die Zahl der notwendigen Stellplätze richtet sich nach der Art und Zahl der vorhandenen und zu erwartenden Kraftfahrzeuge der Benutzerinnen und Benutzer und der Besucherinnen und Besucher. Die Zahl der notwendigen Stellplätze wird bei der Prüfung des Bauantrages bzw. Antrages auf Nutzungsänderung festgelegt. Dabei sind die Richtzahlen für die Ermittlung des Stellplatzbedarfs nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen in der jeweils gültigen Fassung zugrunde gelegt. Abweichende Regelungen in Bebauungsplänen oder sonstigen Satzungen bleiben unberührt.

§ 3 Festsetzung und Fälligkeit der Ablösebeträge

- (1) Zur Ablösung der Stellplatzverpflichtung gemäß § 1 Abs. 1 erhebt die Ortsgemeinde Fischbach auf Grundlage des § 47 Abs. 4 LBauO Ablösebeträge in Höhe von 60 % der durchschnittlichen Herstellungskosten der Parkeinrichtungen einschließlich der Kosten des Grunderwerbs in der Ortsgemeinde Fischbach.
- (2) Die Höhe des Ablösebetrages wird auf
2.600 Euro je Stellplatz
festgesetzt.
- (3) Die Zahlung der Ablösebeträge wird mit Beginn der Bauarbeiten durch die Bauherrin bzw. den Bauherren fällig.
- (4) Die Höhe der Ablösebeträge nach Absatz 2 ist bei Bedarf der allgemeinen Preissteigerung, nach dem Baupreisindex des Statistischen Bundesamtes, anzupassen.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Fischbach bei Dahn, den 08.09.2021


Michael R. Schreiber
Ortsbürgermeister

